

Aktenzeichen: 1 ABR 76/83

Bundesarbeitsgericht 1. Senat Beschluß vom 16. Mai 1984

- 1 ABR 76/83 -

I. Arbeitsgericht
Düsseldorf

Beschluß vom 1. Oktober 1982

- 3 BV 92/82 -

II. Landesarbeitsgericht
Düsseldorf

Beschluß vom 16. August 1983

- 4 Ta BV 120/82 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand - Anwaltsverschulden

Gesetz: ZPO § 233

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABR 76/83

4 Ta BV 120/82 Düsseldorf

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts am 16. Mai
1984 beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

Die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 16. August 1983 - 4 Ta BV 120/82 - wird unter Zurückweisung seines Wiedereinsetzungsantrages als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

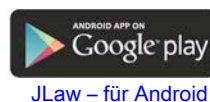
I. Der Antragsgegner hat seine Rechtsbeschwerde nicht bis zum Ablauf der Rechtsbeschwerdebegründungsfrist am 11. Dezember 1983 begründet. Nach der ihm am 23. Dezember 1983 zugegangenen Benachrichtigung des Senats, eine Begründungsschrift sei bisher beim Bundesarbeitsgericht nicht eingegangen, hat der Antragsgegner mit Schriftsatz vom 3. Januar 1984, der am 4. Januar 1984 beim Bundesarbeitsgericht eingegangen ist, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Rechtsbeschwerdebegründungsfrist beantragt und die Rechtsbeschwerde begründet.

Zur Begründung seines Wiedereinsetzungsantrages trägt der Antragsgegner vor:

Am 22. Dezember 1983 habe sein Verfahrensbevollmächtigter im Rahmen der allgemeinen Fristenkontrolle zur Überwachung der zum Jahresende ablaufenden Fristen die Akte des vorliegenden Rechtsstreits überprüft und dabei festgestellt, daß eine Frist zur Rechtsbeschwerdebegründung nicht notiert worden und die Frist



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-3-

bereits abgelaufen sei. Im Büro seiner Verfahrensbevollmächtigten bestehe eine allgemeine Anweisung, wonach Rechtsmittelfristen mit Zustellung der gegebenenfalls anzufechtenden Entscheidung zu notieren seien. Die Rechtsmittelbegründungsfristen seien zu notieren, sobald der Tag der Einlegung des Rechtsmittels feststehe. Bei auswärtigen Gerichten sei eine Notierung der Begründungsfristen erst möglich, wenn die Mitteilung des Gerichts über das Datum der Einlegung des Rechtsmittels vorliege. Diese allgemeine Anweisung werde im Büro seiner Verfahrensbevollmächtigten seit über zehn Jahren praktiziert. Ihre Einhaltung werde von den Rechtsanwälten selbst durch Stichproben überprüft. Mindestens seit über zehn Jahren sei kein Fall eingetreten, in dem Rechtsmittel- oder Rechtsmittelbegründungsfristen nicht entsprechend dieser allgemeinen Anweisung ordnungsgemäß notiert und deswegen versäumt worden seien. Das Versäumnis im vorliegenden Falle könne nur darauf zurückgeführt werden, daß eine der beiden Anwaltsgehilfinnen, Frau G oder Frau L, die Rechtsbeschwerdebegründungsfrist versehentlich nicht notiert habe. Beide Angestellten seien in Fristensachen zuverlässig und erfahren. Frau G sei bei seinen Verfahrensbevollmächtigten bereits langjährig, und zwar zuerst als Anwaltsgehilfin und dann als Bürovorsteherin, tätig; Frau L habe zunächst im Büro eines beim Oberlandesgericht zugelassenen Rechtsanwalts gearbeitet und sei seit Februar 1981 bei seinen Verfahrensbevollmächtigten beschäftigt.

Zur Glaubhaftmachung dieser Angaben hat der Antragsgegner entsprechende eidesstattliche Versicherungen der genannten An-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



waltsgehilfinnen vorgelegt.

II. Der Wiedereinsetzungsantrag ist zwar form- und fristgerecht gestellt worden (§§ 234, 236 ZPO) und damit zulässig. Er ist jedoch nicht begründet.

Nach § 233 ZPO ist eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung einer Notfrist oder einer Rechtsmittelbegründungsfrist nur möglich, wenn die Partei an der Fristversäumung kein Verschulden trifft. Dem Verschulden der Partei steht gemäß § 85 Abs. 2 ZPO das Verschulden ihres Bevollmächtigten gleich. Im vorliegenden Falle beruht die Versäumung der Rechtsbeschwerdebegründungsfrist auf einem Mangel in der Büroorganisation der Verfahrensbevollmächtigten des Antragsgegners, den diese zu vertreten haben.

Nach dem Vorbringen des Antragsgegners werden die Rechtsmittelbegründungsfristen in der Anwaltskanzlei seiner Verfahrensbevollmächtigten gemäß deren allgemeiner Anweisung durch das Büropersonal im Fristenkalender erst eingetragen, wenn die Benachrichtigung des Rechtsmittelgerichts über das Datum des Eingangs der Rechtsmittelschrift eingetroffen ist. Das bedeutet, daß, solange eine entsprechende Nachricht des Rechtsmittelgerichts nicht vorliegt, eine Kontrolle der mit der Einlegung des Rechtsmittels beginnenden Rechtsmittelbegründungsfrist durch Eintragung im Fristenkalender nicht stattfindet. Geht die gerichtliche Benachrichtigung aus irgendwelchen Gründen auf dem Postwege oder sonstwie verloren oder verzögert sich ihre Über-



mittlung, so kann die Rechtsmittelbegründungsfrist unbemerkt versäumt werden. Eine derartige Handhabung, wie sie aufgrund der allgemeinen Anweisung der Verfahrensbevollmächtigten des Antragsgegners in ihrer Kanzlei geübt wird, genügt nicht den an die Sorgfaltspflicht eines Rechtsanwalts zur Wahrung der Rechtsmittelbegründungsfristen zu stellenden Anforderungen. Kann der Beginn und damit auch das Ende der Rechtsmittelbegründungsfrist bei der Absendung der Rechtsmittelschrift an ein auswärtiges Gericht noch nicht genau festgestellt werden, dann muß zunächst eine vorläufige Frist notiert und auf diese Weise dafür Sorge getragen werden, daß die Rechtsmittelbegründungsfrist unter Kontrolle bleibt und nicht unbemerkt verstreichen kann. Daß die Verfahrensbevollmächtigten des Antragsgegners es unterlassen haben, ihr Büropersonal entsprechend anzuweisen, gereicht ihnen zum Verschulden. Dieses Unterlassen ist auch ursächlich für die Fristversäumung im vorliegenden Falle geworden. Wäre eine vorläufige Rechtsmittelbegründungsfrist schon bei Absendung der Rechtsbeschwerdeschrift im Fristenkalender eingetragen worden, dann hätte der Fristablauf rechtzeitig bemerkt werden können.

Kommt hiernach eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht in Betracht, so ist die Rechtsbeschwerde unzulässig, weil sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist begründet worden ist.

Dr. Kissel

Dr. Seidensticker

Matthes



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)